



FC Sülbeck / Immensen e.V.

Vereinssatzung – Neufassung -

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

Der Verein hat den Namen FC Sülbeck / Immensen e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Einbeck (Sülbeck) und ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§2

Der Satzungszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Es werden die folgenden Sportarten ausgeübt:

- Fußball
- Walking Football

Die aktiven Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

III. Gemeinnützigkeit

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§4

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

Die Mitgliederlisten müssen enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Ihrem Geschlecht, politischen Überzeugung, Religion und Rasse.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt für...

- Aktive Mitglieder: 01.01. oder 01.07. eines Jahres
- Passive Mitglieder: 1. Des Monats der Beitrittserklärung
- Aktive Jugendliche: 1. Des Monats der Beitrittserklärung

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur in schriftlicher Form möglich (Brief/Mail). Er erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderhalbjahr.

§8

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Wegen groben unsportlichen Verhaltens
- Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem/der Betreffende(n) schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertevorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

V. Organe des Vereins

§12

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1.Vorsitzenden
- der/dem 2.Vorsitzenden
- der/dem 1.Kassenwart(in)
- der/dem 2. Kassenwart(in)
- der dem Sportwart(in)
- der/dem Jugendwart(in)
- der/dem Schrift- und Pressewart(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der/die 1. Vorsitzenden
- der/die 2. Vorsitzenden
- der/die 1.Kassenwart(in)
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nicht zulässig.

Die Vorstandmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeitende haben Anspruch auf Aufwandsersatzanspruch nach § 170 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten Porto und Telefon.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Vorstandssitzung mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind.

Die/der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit übernimmt dies die/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggfs. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Maßnahme geben.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Vereinstätigkeiten. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt für folgende Tätigkeiten eine Zahlung nach § 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) zu veranlassen.

- Platzpflege
- Reinigung der Sportstätten und des Sportheimes
- Reinigung der Sportkleidung und -geräte

Die Höhe der Zahlung muss angemessen sein.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§14.1

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenwart(in)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der/des Kassenprüfer(in)

- Festsetzung der Mitgliedsbeträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leistung
- Beschlussfassung über Anträge

§14.2

Einberufung von Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntgabe auf der Homepage (www.fc-sülbeck-immensen.de) des Vereins veröffentlicht.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut bei den Vorstandsmitgliedern einzusehen sein.

§14.3

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/des Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter(in) den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der/die Versammlungsleiter(in)
- der/die Protokollführer(in)
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14.4

Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

14.5.

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der digitalen Buchungsvorgänge und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich- und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewart(in) und der übrigen Vorstandsmitglieder.

VI. Datenschutz

§15

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §14.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator(inn)en (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere sportlichen Zwecke in den Gemeinden Sülbeck und Immensen zu verwenden hat.

VII. Inkrafttreten

§17

Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.10.2021 beschlossen worden.

